



Abschrift der Satzung

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortverband Warin e.V.

§ 1

(Name, Sitz)

1. Der DLRG Ortverband Warin e. V. der Deutschen Lebens-Rettungs- Gesellschaft e.V. ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stralsund eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Mecklenburg - Vorpommern e.V..
2. Er führt die Bezeichnung „DLRG-Ortsverband Warin e. V.“. Er ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Sternberg eingetragen.
3. Vereinssitz ist Warin.

§ 2

(Zweck)

1. Der DLRG Ortsverband Warin e. V. ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und des Landesverbandes Mecklenburg- Vorpommern e.V. der DLRG selbständige Organisation. Er arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Seine Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
3. Zu den Aufgaben nach Absatz 2 gehören insbesondere:
 - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
 - Förderung des Anfängerschwimmens,
 - Förderung des Schwimmunterrichts,
 - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern und Rettungstauchern,
 - Aus- und Fortbildung für Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse ,
 - Planung, Organisation und Durchführung des Wasserrettungs- und Wasserbergungsdienstes,
 - Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser,
 - Mitwirkung im Rahmen gesetzlicher und vertraglicher Regelungen des Rettungswachdienstes,
 - Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
 - Förderung jugendpflegerischer Arbeit

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglieder des DLRG – Ortsverbandes Warin e.V. können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung, die Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., die Satzung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. der DLRG, sowie die geltenden Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht bis zum Ablauf des Folgemonats abgelehnt wird.
3. Das Mitglied wird gegenüber der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten des DLRG-Ortsverband Warin e.V. vertreten.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen davon sind die gewählten Vertreter der DLRG - Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG - Jugend regelt die Jugendordnung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - a. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b. Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c. Wegen Schuldhafte Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. der DLRG oder gegen Anordnungen aufgrund der Vorgenannten Satzungen bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG- schädigenden Verhaltens kann der zuständige Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - Rüge,
 - Verweis,
 - zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern,
 - zeitlicher oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts,
 - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
 - zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - AusschlussDarüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im Übrigen regelt das Verfahren die Ehrenratsordnung der DLRG.

7. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
8. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an die Ortsgruppe herauszugeben.
9. Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und ihre Gliederungen nicht verpflichtet.

§ 4 (Jugend)

1. Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft der Jugendlichen in der DLRG.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe in dem DLRG-Ortsverband Warin e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar.
3. Inhalt und Form der Arbeit der Jugendgruppe vollziehen sich nach der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend im Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. sowie dem Grundsatzprogramm, die vom Landesjugendtag beschlossen werden.

§ 5 (Jahreshauptversammlung)

1. Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des DLRG-Ortsverbandes Warin e.V. und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten, nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:
 - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter
 - b. Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter zur Tagung der übergeordneten Gliederungen,
 - c. Wahl des weiteren Mitgliedes des DLRG-Ortsverbandes Warin e.V. in der übergeordneten Gliederung, und dessen Stellvertreter,
 - d. Wahl von zwei Revisoren und deren Stellvertreter,
 - e. Bestätigung der Wahlen zum Jugendausschuss des DLRG-Ortsverbandes Warin e.V.,
 - f. Entlastung des Vorstandes,
 - g. Festlegung zeitlich begrenzter, sachbezogener Umlagen,
 - h. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - i. Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder nach §3 sowie des Vorstandes des DLRG-Ortsverbandes Warin e.V.,
 - j. Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages,
 - k. ggfs. erforderliche Ergänzungswahlen.

Wahlen und Bestätigungen gemäß a. bis e. werden grundsätzlich alle drei Jahre vor der Tagung der übergeordneten Gliederung durchgeführt.

2. Der Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung ein und leitet sie.
3. a. Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des DLRG-Ortsverbandes

- e.V. zusammen.
- b. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist geregelt in §3 Abs. 4 und 5.
4. a. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal statt, ferner als außerordentliche Jahreshauptversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder.
- b. Zur Jahreshauptversammlung muss der DLRG-Ortsverband Warin e.V. mindestens einen Monat vorher die Mitglieder und die Revisoren einladen.
- c. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher eingegangen sein.
5. Über den Inhalt jeder Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und auf der folgenden Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6 (Vorstand)

1. Der Vorstand leitet den DLRG-Ortsverband Warin e.V. im Rahmen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. der DLRG, sowie der Empfehlungen des Landesverbandes Mecklenburg- Vorpommern. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen sowie der Empfehlungen des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

2. Den Vorstand bilden

- a. Vorsitzende(r)
- b. zweiter Vorsitzende(r)
- c. Schatzmeister(in) oder Stellvertreter(in),
- d. zwei technische Leiter(innen),
- e. Jugendwart(in) oder ein(e) Stellvertreter(in)

Er kann erweitert werden höchstens um

- f. Arzt/ Ärztin oder Stellvertreter(in),
- g. Leiter(in) der Öffentlichkeitsarbeit oder Stellvertreter(in),
- h. Justitiar(in) oder Stellvertreter(in),
- i. drei Beisitzer(innen).

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern ist vereinbart, dass der zweite Vorsitzende nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

3. Die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter werden von der Jahreshauptversammlung, auf der Wahlen gemäß §5 Abs. 1 anstehen, gewählt bzw. bestätigt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter enden mit der Abstimmung über die jeweilige Bestätigung.

4. Schatzmeister(in) oder Stellvertreter(in) dürfen nicht zugleich Vorsitzender oder zweiter

Vorsitzender sein. Im Übrigen ist eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern möglich.

5. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.
6. Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen; ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes.
7. Über den Inhalt jeder Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zuzuleiten.

§ 7

(Verhältnis zum Landesverband Mecklenburg Vorpommern e.V.)

1. Der Vorstand des Landesverbandes Mecklenburg- Vorpommern e.V. der Deutschen Lebens- Rettungs-Gesellschaft ist berechtigt, die Arbeit des DLRG-Ortsverbandes Warin e.V. zu überprüfen und in ihre sämtlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen sowie Empfehlungen zu erteilen, die der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung dienen.
2. Vorstandsmitglieder der Deutschen Lebens- Rettungs-Gesellschaft e.V. des Landesverbandes Mecklenburg- Vorpommern e.V. der DLRG haben das Recht, an den Jahreshauptversammlungen sowie Zusammenkünften der Organe des DLRG-Ortsverbandes Warin e.V. teilzunehmen: ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
3. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres sind dem Landesverband Mecklenburg- Vorpommern zuzuleiten:
 - a. Technischer Bericht,
 - b. Beitragsabrechnung,
 - c. Jahresabschluss nebst angeordneten Unterlagen,
 - d. aus sämtlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der übergeordneten Gliederung zu zahlende Beträge,
 - e. Nachweis der Erledigung von Auflagen, deren Befolgung von den Organen des Landesverbandes Mecklenburg- Vorpommern e.V. der DLRG verlangt worden ist.
4. Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden durch den Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. festgesetzt.
5. Werden die Verpflichtungen aus dem Absatz 3 unvollständig oder nicht termingerecht erfüllt, ist den Mitgliedern und Delegierten des DLRG- Ortsverbandes Warin e.V. im nächsten Rat bzw. in der nächsten Tagung des Landesverbandes Mecklenburg- Vorpommern vom Fälligkeitstermin ab das Stimmrecht versagt.

§ 8

(Ordnungsbestimmungen)

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Verwaltungskosten dürfen nur insoweit erstattet werden, als sie dem Satzungszweck (§2) entsprechen. Vergütungen dürfen nur insoweit gewährt werden, wie sie mit der Gemeinnützigkeit vereinbar sind. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3.
 - a. Einladungen und Anträge zu Zusammenkünften der Organe müssen stets schriftlich erfolgen. Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten.
 - b. Einladungen zur Jahreshauptversammlung müssen schriftlich oder durch einmalige Veröffentlichung in der für offizielle Bekanntmachungen bestimmten Tageszeitung, jeweils unter Angabe der gesamten Tagesordnung, erfolgen. Dasselbe gilt für alle weiteren Veröffentlichungen. Wenn der DLRG-Ortsverband Warin e.V. ein eigenes Vereinsorgan herausgibt (§11), so können Einladungen zur Jahreshauptversammlung darin erfolgen.
 - c. Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Zusammenkunft eingeladenen Teilnehmern spätestens bei Beginn der Zusammenkunft vorgelegt werden.
4.
 - a. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.
 - b. Besteht keine Beschlussfähigkeit des Vorstandes, kann innerhalb von vier Wochen eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahlen der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
5.
 - a. Gewählt wird grundsätzlich geheim; wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
 - b. Sonstige Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
6. Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. Satzungsänderungen und Wahlen können kein Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.
7.
 - a. Abstimmungen führt grundsätzlich der Leiter der Zusammenkunft durch.
 - b. Für Wahlen wird grundsätzlich ein Wahlausschuss gebildet, der kann vom anwesenden Vertreter der übergeordneten Gliederung geleitet werden.
8. Wer in der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. oder in einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion im Vorstand des DLRG-Ortsverbandes Warin e.V. wahrnehmen.
9. Bei Streitigkeiten innerhalb der DLRG ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte der zuständige Ehrenrat anzurufen.

**(§ 9
Ordnungen der DLRG)**

1. Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit werden Prüfungen abgenommen, deren Art, Inhalt und Durchführung durch die Prüfungsordnung der DLRG geregelt werden.
2. Zur Durchführung von Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.
3. Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
4. Das Verfahren vor dem Ehrenrat regelt die Ehrenratsordnung der DLRG.
5. Das Verfahren für Ehrungen regelt die Ehrenratsordnung der DLRG.
6. Soweit für den Landesverband Mecklenburg- Vorpommern e.V. der DLRG Ergänzungen der vorgenannten Ordnungen beschlossen wurden, gelten diese für den DLRG- Ortsverband Warin e.V.

**§ 10
(Warenzeichen und Material)**

1. Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Warenzeichenregister des Deutschen Patentamts München warenzeichenrechtlich geschützt.
2. Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch die Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen.
3. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG- Material) wird von der DLRG vertrieben.
4. Der DLRG- Ortsverband Warin e.V. ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben geeignet ist.

**§ 11
(Vereinsorgan)**

Der DLRG- Ortsverband Warin e.V. kann ein offizielles Vereinsorgan herausgeben.

**§ 12
(Satzungsänderungen)**

1. Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Mecklenburg- Vorpommern e.V. der DLRG.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit

der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.

3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Dasselbe gilt für Satzungsänderungen, die vom Vorstand des Landesverbandes Mecklenburg- Vorpommern e.V. der DLRG aus verbandsinternen Gründen für erforderlich gehalten wird.

§ 13 **(Auflösung)**

1. Die Auflösung des DLRG- Ortsverbandes Warin e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des DLRG- Ortsverbandes Warin e.V. oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Landesverband Mecklenburg- Vorpommern e.V. der DLRG.

§ 14 **(Inkrafttreten der Satzung)**

- a. Die Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Mecklenburg- Vorpommern e.V. der DLRG.
- b. Die Satzung ist am 29. Januar 1994 beschlossen und am 27.10.94 unter der Nr. VR 40 in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen worden.